

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Verfügung

BK 18 274

Bern, 22. August 2018

Besetzung

Oberrichterin Hubschmid (Präsidentin i.V.)
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Verfahrenskosten (Nichtanhandnahme)

Strafverfahren wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 28. Mai 2018 (BJS 18 8799)

Erwägungen:

1. Am 28. Mai 2018 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand (unter Drogen) nicht an die Hand, auferlegte ihm die Kosten der Blut- und Urinuntersuchung von CHF 1'188.80 sowie eine Gebühr von CHF 100.00 zur Bezahlung und richtete ihm keine Entschädigung aus. Gleichentags wurde der Beschwerdeführer mittels Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Marihuana schuldig erklärt und zu einer Busse verurteilt. Die Nichtanhandnahmeverfügung wurde ihm am 14. Juni 2018 eröffnet. Er erhob dagegen am 20. Juni 2018 (bei der Staatsanwaltschaft) Beschwerde. In ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 2018 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Innert Frist wurde keine Replik eingereicht.

Die Verfahrensleitung ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 395 Bst. b Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312] analog).

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Der Beschwerdeführer macht im Kern geltend, er sei nicht in fahruntfähigem Zustand gefahren, was durch die Blutanalyse bestätigt worden sei. Zudem sei die Urinprobe gegen seinen Willen und ohne vom zuständigen Beamten über deren Grund aufgeklärt worden zu sein, erfolgt. Er sehe nicht ein, warum er beschuldigt werde, ein Fahrzeug in fahruntfähigem Zustand gelenkt zu haben und warum er die Kosten für die Urin- und Blutanalyse tragen müsse. Ferner sei es ihm finanziell nicht möglich, den Betrag von CHF 1'188.00 zu bezahlen, da er noch in der Berufslehre sei und nur ein monatliches Einkommen von CHF 825.00 habe.
4. Die Generalstaatsanwaltschaft führt aus, zwar sei der Grenzwert für den Nachweis von Cannabis im Blut des Beschwerdeführers nicht erreicht worden, womit der Straftatbestand nicht erfüllt und das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei indes mit Cannabis-Spuren im Urin Auto gefahren und habe dabei Symptome aufgewiesen, die nicht auf Alkoholkonsum hätten zurückgeführt werden können. Zudem lasse sich dem Bericht des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) entnehmen, dass ein längere Zeit zurückliegender Cannabiskonsum nachgewiesen sei (pag. 16). Da in Bezug auf die in Art. 2 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) aufgeführten Substanzen für das Führen von Fahrzeugen Nulltoleranz gelte, hätten die Polizeibeamten den Mahsan Drogentest

durchführen dürfen. Damit habe der Beschwerdeführer die gegen ihn eingeleiteten Untersuchungen rechtswidrig und schuldhaft veranlasst.

5.

- 5.1 Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können die Verfahrenskosten der beschuldigten Person trotz Nichtanhandnahme auferlegt werden, sofern sie die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig oder schuldhaft bewirkt hat. Dabei handelt es sich nicht um eine Haftung für strafrechtliches Verschulden, sondern um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde (vgl. DOMEISEN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 29 zu Art. 426 StPO).

Gemäss Art. 55 Abs. 3 Bst. a Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) ist eine Blutprobe anzuordnen, wenn Anzeichen von Fahrunfähigkeit vorliegen, die nicht auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind. Die vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) erlassene Weisung betreffend Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr legt in Ziff. 2.1 fest, dass es verschiedene Verdachtsgründe für Fahrunfähigkeit wegen des Einflusses von Betäubungs- oder Arzneimitteln gibt, welche die Durchführung eines Drogenschnelltests erlauben. Solche Verdachtsgründe liegen insbesondere vor, wenn der Fahrzeugführer einen berauschten, müden, euphorischen, apathischen, sonstwie auffälligen Eindruck hinterlässt oder eine lallende oder verwaschene Sprache aufweist, dabei aber nicht ausschliesslich unter Alkoholeinfluss steht (Bst. a). Bei Vorliegen (auch nur) eines Verdachtsgrundes darf die Polizei einen Vortest auf Betäubungsmittel durchführen. Vortests dienen den Kontrollbehörden als Entscheidungshilfen für die Anordnung weiterer Untersuchungsmassnahmen (vgl. Ziff. 2.2 der Weisung der ASTRA für die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr vom 2. Augst 2016).

Der Konsum von Cannabis und/oder Kokain ist strafbar (Art. 19a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz [BetmG; SR 812.121]). Verboten ist zudem in jedem Fall das Führen eines Motorfahrzeuges unter Drogeneinfluss, unabhängig von der konsumierten Menge (Art. 2 Abs. 2 Bst. a und c VRV). Daran ändert nichts, dass das ASTRA in Art. 34 seiner Verordnung zur Strassenverkehrskontrollverordnung Grenzwerte für den Nachweis von Cannabis bzw. Kokain im Blut festgelegt hat, ab welchem ein Messresultat als positiv zu gelten hat. Diese Grenzwerte tragen ediglich der Messungenauigkeit Rechnung und sollen verhindern, dass ein länger zurückliegender, für die aktuelle Fahrfähigkeit irrelevanter Rauschgiftkonsum zu einem positiven Resultat führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012 E. 4.2.).

- 5.2 Dem Anzeigerapport vom 4. April 2018 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer anlässlich einer Kontrolle des rollenden Verkehrs am 3. April 2018 von der Polizei angehalten worden ist. Aufgrund *diverser körperlicher Anzeichen*, insbesondere wegen leicht geröteter Augen, einer auffällig bleichen Gesichtsfarbe, eines tendenziell schläfrigen Verhaltens und einer atypischen Pupillenreaktion hätten sie mit dem Beschwerdeführer vor Ort einen Alkohol- sowie Drogenschnelltest durchgeführt. Der Atemalkoholtest sei negativ ausgefallen, dagegen habe der *Drogenschnelltest positiv auf THC* reagiert. Nach erfolgter Rechtsbelehrung habe der Be-

schwerdeführer spontan bestätigt, am 2. April 2018 zwischen 00.00-00.10 Uhr einen Joint mit Tabak-Marihuana-Gemisch konsumiert zu haben (vgl. auch Kurzeinvernahmeprotokoll BM / Anzeigerapport, pag. 7). Er gab ebenfalls an, dass er gelegentlich, oftmals an den Wochenenden, Cannabis konsumiere. In der Folge hielten es die Polizeibeamten für angezeigt, im Spital Aarberg eine Blutanalyse durchzuführen (vgl. auch staatsanwaltschaftliche Anordnung vom 4. April 2018, pag. 9 f.). Die Polizeibeamten gingen zu Recht von einem Verdacht auf Fahren unter Drogeneinfluss aus. Damit handelten die Polizisten korrekt, indem sie einen Urintest durchführten, und nachdem dieser positiv ausgefallen war, eine Blutanalyse für notwendig hielten. Vorliegend wurde der erforderliche Grenzwert für den Nachweis von Cannabis im Blut des Beschwerdeführers nicht erreicht, womit der Straftatbestand nicht erfüllt und das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen war. Der Beschwerdeführer ist jedoch nachweislich mit Cannabis-Spuren im Urin Auto gefahren und wies dabei Symptome auf, die nicht auf Alkoholkonsum zurückgeführt werden konnten. Zudem lässt sich dem Bericht des IRM entnehmen, dass ein längere Zeit zurückliegender Cannabiskonsum erstellt ist (pag. 16). Da in Bezug auf die in Art. 2 Abs. 2 VRV aufgeführten Substanzen für das Führen von Fahrzeugen Nulltoleranz gilt, durften die Polizeibeamten den Mahsan Drogentest durchführen. Folglich hat der Beschwerdeführer die gegen ihn eingeleiteten Untersuchungen (Mashan-Test und Blutuntersuchung) *rechtswidrig* und *schuldhaft* veranlasst.

Daran ändert auch das (kürzlich ergangene) Urteil des Bundesgerichts 6B_563/2017 vom 11. September 2017 nichts. Es ging dort um einen Fall, in dem die Polizei nach der Durchführung eines Drogenvortests in eigener Kompetenz eine Blutprobe angeordnet hatte. Diese Anordnung war *gesetzwidrig*. Das Bundesgericht befand deshalb, der Beschuldigte habe die Einleitung des Strafverfahrens gegen sich weder widerrechtlich noch schuldhaft und adäquat-kausal bewirkt. Die Kostenaufgabe an den Beschuldigten erwies sich damit als rechtswidrig. Diese Fallkonstellation ist mit der vorliegenden nicht vergleichbar. Anders als im bundesgerichtlichen Fall, wo der Drogennachweis im Blut als im Sinne von Art. 141 Abs. 4 StPO unverwertbarer Folgebeweis zu qualifizieren war (da es auch nicht um eine schwere Straftat nach Art. 141 Abs. 2 StPO ging), ist hier *weder* die Anordnung der Blut-/ Urinprobe als *rechtswidrig* zu beurteilen *noch* der nachfolgend resultierende Drogennachweis von einem *Verwertbarkeitsverbot* beschlagen. Es wäre juristisch verfehlt, der Allgemeinheit Kosten aufzuerlegen, die ein Beschuldigter durch verbotenes Tun initiiert hat. Dies jedenfalls, wenn die Strafbehörden fehlerfrei vorgegangen sind. Die im staatsanwaltschaftlichen Verfahren entstandenen Kosten stehen demnach in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum verbotenen Verhalten des Beschwerdeführers und sind im Einklang mit Art. 426 Abs. 2 StPO durch ihn zu tragen (vgl. auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 177 vom 19. Juni 2017 E. 4).

- 5.3 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten werden moderat gehalten.

Die Verfahrensleitung verfügt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, ao. Staatsanwältin B. _____
(mit den Akten)

Bern, 22. August 2018

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Hubschmid

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.